

gemacht werden. Das betrifft z. B. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung bei Gesundheitsschäden infolge von Schutzimpfungen.⁴¹ Die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung in solchen Fällen bedeutet jedoch nicht, daß sich damit der Charakter des betreffenden Verwaltungsrechtsverhältnisses ändern würde.

Besteht jedoch keine Sicherheit, ob z. B. ein Verwaltungsrechtsverhältnis oder ein Zivilrechtsverhältnis vorliegt, und ist damit die Frage nach der Zuständigkeit für die Klärung des Sachverhalts strittig, so entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Gerichtsweges (§ 4 Gerichtsverfassungsgesetz).

1.3. Die marxistisch-leninistische Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR

1.3.1 Die Aufgaben der Verwaltungsrechtswissenschaft

Während das Verwaltungsrecht konkrete gesellschaftliche Verhältnisse im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates regelt, *untersucht die marxistisch-leninistische Verwaltungsrechtswissenschaft diejenigen Gesetzmäßigkeiten, die die gesellschaftlichen Grundlagen, den Inhalt, die Anwendung und gesellschaftliche Wirksamkeit der Normen des Verwaltungsrechts bestimmen.* Ihr obliegt es, sowohl die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des Verwaltungsrechts in der sozialistischen Gesellschaft zu erforschen als auch ein objektives Bild von den gegenwärtigen verwaltungsrechtlichen Regelungen und der Effektivität ihrer praktischen Handhabung zu vermitteln.

Die Wirksamkeit der sozialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft wird wesentlich davon bestimmt, wie sie es vermag, zur Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen für die Arbeit des Staatsapparates beizutragen und den Einfluß des Verwaltungsrechts auf die gesellschaftliche Entwicklung zu fördern. In der sozialistischen Gesellschaft sind die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit wirkenden Verwaltungsrechtsnormen und Verwaltungsrechtsverhältnisse keine ein für allemal gegebenen, starren, unveränderlichen Kategorien. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung.

Anliegen der Verwaltungsrechtswissenschaft ist es deshalb, die objektiv wirkenden Faktoren zu erforschen, die die Aufgaben, Verantwortung und Struktur der Organe des Staatsapparates sowie die Formen und Methoden ihrer Tätigkeit bestimmen, und daraus Schlußfolgerungen für entsprechende rechtliche Regelungen abzuleiten.

Das erfordert:

— die Erforschung der konkreten Bedingungen der gesellschaftlichen Entwick-

⁴¹ Vgl. § 14 2. DB zum Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Schutzimpfungen u. a. Schutzanwendungen - vom 27.2.1975, GBl. I 1975 Nr. 21 S. 353.